

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 6/13 B

L 5 KR 715/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 252/09 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, 289 Euro für den Transport von Eigenblut erstattet zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, bei Transporten von Eigenblut handele es sich nicht um Leistungen, die die Krankenkassen den Versicherten als Dienstleistung zu erbringen haben. § 60 SGB V setze nämlich voraus, dass der Versicherte transportiert werde und der Transport einer bestimmten Hauptleistung seiner Krankenkasse diene (*Urteil vom 22.11.2012*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (*dazu 1.*) und des Verfahrensmangels (*dazu 2.*).
- 4 1. Wer sich - wie hier die Klägerin - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Die Klägerin formuliert zwar die Rechtsfrage,
"ob die Krankenkasse - hier die Beklagte - verpflichtet ist, die Kosten des Transportes von Eigenblutkonserven zu übernehmen bzw. im Fall der Bezahlung der Kosten durch den Versicherten, diesem die Kosten zu erstatten, mit anderen Worten: ob es sich bei den Transporten von Eigenblut um Leistungen handelt, die die Krankenkasse den Versicherten als Dienstleistung zu erbringen haben".
- 6 Die Klägerin erläutert die Rechtsfrage, indem sie darauf hinweist, es gehe insbesondere darum, ob ua (sinngemäß) der Transport des Eigenbluts als Bestandteil der Krankenhausbehandlung zur Krankenbehandlung gehört. Die Klägerin legt aber nicht dar, inwiefern die von ihr gestellte

Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte. Sie setzt sich nicht damit auseinander, dass das LSG in seinem Tatbestand festgestellt hat, das Klinikum N. habe unter dem 15.6.2009 das Blutspendezentrum D. mit der Entnahme von Eigenblut der Klägerin beauftragt und mitgeteilt, dass die Transportkosten von dort aus nicht übernommen würden. Die Klägerin habe daraufhin die Beigeladene mit dem Transport von vier Eigenblutkonserven von D. nach N. beauftragt und die hierfür berechneten 289 Euro (*Schreiben vom 12.8.2009*) vollständig beglichen. Den Antrag der Klägerin vom 18.8.2009, die Kosten für die Transporte zu übernehmen, habe die Beklagte am gleichen Tag sofort mündlich abgelehnt. Ausgehend von diesen in der Beschwerdebegründung als unangegriffen mitgeteilten und in einem Revisionsverfahren bindend zugrunde zu legenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) legt die Klägerin nicht dar, inwiefern der erkennende Senat in einem Revisionsverfahren einen Anspruch auf Kostenerstattung nach § 13 Abs 3 S 1 SGB V bejahen könnte, auch wenn er die von der Klägerin gestellte Rechtsfrage in ihrem Sinne dahingehend beantworten sollte, dass die Transportkosten für Blutkonserven zwecks Eigenblutbehandlung im Rahmen notwendiger Krankenhausbehandlung zur Krankenbehandlung gehören.

- 7 2. Die Klägerin bezeichnet mit ihrem Vorbringen auch keinen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensmangel. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN*).
- 8 a) Die Klägerin rügt, das LSG habe gegen § 75 Abs 2 S 1 SGG verstoßen, indem es das Klinikum N. nicht beigeladen habe, obwohl diese Beiladung notwendig gewesen sei. Die Klägerin legt indes hierzu nicht Umstände dar, aus denen sich der vermeintlich entscheidungserhebliche Mangel schlüssig ergibt. Die Klägerin beachtet auch an dieser Stelle nicht, dass von den oben genannten, unangegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG auszugehen ist (*Rechtsgedanke des § 163 SGG*), die einem Anspruch aus § 13 Abs 3 S 1 SGB V entgegenstehen, und dass zudem für die Prüfung, ob ein Verfahrensmangel vorliegt, die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG zugrunde zu legen ist (*vgl zB BSG SozR 3-1750 § 418 Nr 1; BSG Beschluss vom 29.4.1998 - B 1 KR 51/97 B - Juris RdNr 7; BSG SozR 1500 § 160a Nr 34 mwN*).



- 9 b) Die Klägerin legt auch einen Verfahrensmangel gestützt auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nicht hinreichend dar. Sie trägt hierzu lediglich vor, in der genau bezeichneten Berufungsschrift die Berücksichtigung einer Stellungnahme des InEK beantragt zu haben, wonach die Kosten der Eigenbluttransporte nicht in den Fallpauschalen für die Krankenhausvergütung berücksichtigt sind. Die Klägerin legt aber ua nicht dar, wieso das LSG sich diesbezüglich zu Ermittlungen nach seiner - wie dargelegt insoweit maßgeblichen - materiell-rechtlichen Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen. Eine solche Darlegung wäre umso notwendiger gewesen, weil KKn den Versicherten nach der materiell-rechtlichen Ansicht des LSG auf der Grundlage des von ihm für einschlägig gehaltenen § 60 SGB V gerade gar keine Eigenbluttransporte zu leisten haben.
- 10 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)